

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 16 der Verbandssatzung, jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal in der Sitzung am 27.02.2026 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.10.1989, zuletzt geändert am 15.12.2022, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigung) erhält folgende neue Fassung:

§ 1) Aufwandsentschädigung

Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 Euro. Seine/Ihre 1. Stellvertretung erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro. Seine/Ihre 2. Stellvertretung erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Die Vergütungen sind monatlich zahlbar.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Wasserversorgung Weilertal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 27.02.2026



gez. Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

